

Richtlinie Vollzeitpflege

4. Kostenbeitrag bei Einkommen und Vermögen des jungen Menschen

Alte Fassung	Neue Fassung
<p>Der Jugendliche bzw. der junge Volljährige hat aus seinen Einkünften vorrangig zu den Kosten der Jugendhilfe beizutragen.</p> <p>Das heißt, dass seitens des Amtes für Kinder, Jugend und Familie ein Kostenbeitrag in Höhe von 75 % des aktuellen Einkommens (z. B. Ausbildungsvergütung) erhoben wird.</p> <p>Aus Vereinfachungsgründen wird der ermittelte Kostenbeitrag vom Pflegegeld abgezogen.</p> <p>Bei jungen Volljährigen wird darüber hinaus das Vermögen (Sparguthaben u. ä.), das über dem derzeitigen Freibetrag von 5.000 € liegt, herangezogen.</p>	<p>Der Jugendliche bzw. der junge Volljährige hat aus seinen Einkünften vorrangig zu den Kosten der Jugendhilfe beizutragen.</p> <p>Das heißt, dass seitens des Amtes für Kinder, Jugend und Familie ein Kostenbeitrag in Höhe von 75 % des Einkommens (z. B. Ausbildungsvergütung) erhoben wird.</p> <p>Maßgebend für die Berechnung des Kostenbeitrages ist das durchschnittliche Monatseinkommen des Vorjahres (§ 93 Abs. 4 S. 1 SGB VIII).</p> <p>Aus Vereinfachungsgründen wird der ermittelte Kostenbeitrag vom Pflegegeld abgezogen.</p> <p>Bei jungen Volljährigen wird darüber hinaus das Vermögen (Sparguthaben u. ä.), das über dem derzeitigen Freibetrag von 5.000 € liegt, herangezogen.</p>